

Merkblatt Qualifikation und Prüfung des Compliance Officer (S&P)

Zertifizierter Compliance Officer (S&P)

Anforderungen an die Qualifikation

Dieses Merkblatt ist von der Prüfungsstelle der S&P Unternehmerforum GmbH aufgestellt. Es enthält Qualifikationskriterien, die bei der Zertifizierung des Compliance Officer zu beachten sind.

1. Allgemein

Dem Compliance Officer obliegen mannigfaltige rechtliche Pflichten, denen er im Rahmen seiner gesetzlichen Sorgfaltspflichten gemäß GwG und KWG nachkommen muss. Hierfür sind umfangreiche Kenntnisse der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen als auch der betriebswirtschaftlichen Daten und Verhältnisse des Finanzinstituts oder des Unternehmens und des unternehmerischen Umfelds erforderlich.

Personen, die die Funktion eines Compliance Officer ausüben, bedürfen einer umfangreichen Qualifikation.

In diesem Merkblatt werden Kriterien für die Qualifizierung und Prüfung von Compliance Officer (S&P) vorgegeben. Durch die Anwendung der hier beschriebenen Qualifikationsvorgaben und Tätigkeitsmerkmale soll die Ausbildung von Compliance Officer (S&P) in entsprechenden Lehrgängen auf stets einheitlichem und gleich bleibend hohem Niveau nachvollziehbar und transparent gehalten werden.

2. Anwendungsbereich

Das Merkblatt „Qualifikation und Prüfung des Compliance Officer (S&P)“ findet Anwendung in der Qualifizierung und Prüfung von Personal, das die Aufgaben als Compliance Officer wahrnimmt.

Nach Absolvierung von Qualifizierungsmaßnahmen für Geldwäsche-Beauftragte und einer erfolgreich abgeschlossenen schriftlichen Prüfung, welche den Anforderungen des S&P Unternehmerforums entspricht, erstellt das S&P Unternehmerforum ein Zertifikat als Compliance Officer (S&P).

3. Voraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Teilnehmer an einer Qualifizierungsmaßnahme „Compliance Officer“ sind interessierte Personen, die die Funktion des Compliance Officer ausüben wollen, sollen, als solche bestellt wurden oder werden. Ebenso können Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte sowie (potentielle) Beauftragte an der Ausbildung zum „Compliance Officer (S&P)“ teilnehmen.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

Eine der wesentlichen Bedingungen für die Wahrnehmung der Funktion des Compliance Officer ist die Erfüllung der Anforderungen an die persönliche Eignung des eingesetzten Personals. Diese Anforderungen umfassen die überdurchschnittliche Ausprägung folgender persönlicher Eigenschaften:

Führungskompetenz

- ✓ Unternehmerisches Denken
- ✓ Führungskraft
- ✓ Motivation
- ✓ Verantwortungsbewusstsein
- ✓ Glaubwürdigkeit und Seriosität

Soziale Kompetenz

- ✓ Kommunikationstalent
- ✓ Teamfähigkeit
- ✓ Lob- und Kritikfähigkeit
- ✓ Einfühlungsvermögen

Persönliche Kompetenzen

- ✓ Belastbarkeit
- ✓ Zielorientierung
- ✓ Analytisches Denkvermögen
- ✓ Flexibilität
- ✓ Kreativität
- ✓ Beharrlichkeit
- ✓ Mut und Optimismus

3.3 Kenntnisse und Fähigkeiten

Der Geldwäsche-Beauftragte muss Kenntnisse erwerben und nachweisen über die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, die Rechts- und Haftungsgrundlagen sowie über die Grundlagen der Personalführung.

3.4 Ausbildung, Arbeitserfahrung, Schulung

- ✓ Allgemeine Hochschulreife oder vergleichbarer Abschluss
- ✓ Praktische Berufserfahrung oder Studium mit dem Schwerpunkt Risikomanagement oder Compliance
- ✓ Bankwirtschaftlicher Hintergrund
- ✓ Nachweis über die Sachkunde

4. Schulungen

Wesentliche Qualifikationsmerkmale des Compliance Officer (S&P) sind grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zu den in der Übersicht „Lerninhalte: Compliance Officer“ genannten Themen. Nach Absolvierung einer qualifizierten Schulung werden die Teilnehmer einer schriftlichen Abschlussprüfung unterzogen. Näheres ist in der Prüfungsordnung des S&P Unternehmerforums niedergelegt.

5. Tätigkeitsmerkmale

Durch die Erfüllung persönlicher und fachlicher Voraussetzungen sowie Absolvierung von Qualifizierungsmaßnahmen ist der Geldwäsche-Beauftragte (S&P) zur qualifizierten Ausübung der Funktion eines Compliance Officer oder dessen Stellvertreter befähigt, bei der er pflichtgemäß folgende Tätigkeiten ausübt:

- ✓ Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
- ✓ Überwachung und Bewertung der Einführung neuer Produkte, der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Finanzdienstleistungen und Kundenkategorien
- ✓ Erstellung von Organisations- und Arbeitsanweisungen
- ✓ Maßnahmen zur Verhinderung von „sonstigen strafbaren Handlungen“
- ✓ Schaffung und Fortentwicklung einer institutsspezifischen Gefährdungsanalyse
- ✓ Entwicklung und Aktualisierung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- ✓ Durchführung von risikobasierten Überwachungshandlungen und Monitoring
- ✓ Abgabe von Verdachtsmeldungen und Korrespondenz mit Ermittlungsbehörden
- ✓ Erstellung von Berichten zur Informationsweitergabe an die Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans